

Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg (Fassung der 1. Änderung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen, Ortschaftsverfassung

§ 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

§ 2 Ortschaftsverfassung

§ 3 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

II. Abschnitt Organe

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

§ 6 Geschäftsordnung

§ 7 Bürgermeister

§ 8 Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

III. Abschnitt Gleichstellung

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

IV. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Unterrichtung der Bürger und Einwohner

§ 11 Bürgerentscheid

V. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürger

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

VII. Abschnitt Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung, entgangener Arbeitsverdienst

§ 14 Auslagenersatz

§ 15 Aufwandsentschädigung

§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Gleichstellung

§ 18 Inkrafttreten

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40), beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 03.07.2008 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Havelberg vom 17.02.2005:

[nach oben](#)

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen, Ortschaftsverfassung § 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen "Hansestadt Havelberg" und ist kreisangehörige Stadt im Landkreis Stendal.

Sie besteht aus dem Stadtgebiet und den Ortsteilen Dahlen, Damerow, Garz, Jederitz, Klein-Damerow, Kuhlhausen, Kümmernitz, Müggenbusch, Nitzow, Toppel, Vehlgast, Waldfrieden, Warnau und Wöplitz.

[nach oben](#)

§ 2 Ortschaftsverfassung

109996

(1) In der Hansestadt Havelberg wird auf Grund einer Vereinbarung nach § 18 GO LSA auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung eingeführt. Es werden sechs Ortschaften bestimmt:

1. Der Ortsteil Jederitz bildet die Ortschaft Jederitz,
2. Die Ortsteile Nitzow und Dahlen bilden die Ortschaft Nitzow,
3. Die Ortsteile Damerow, Klein-Damerow, Kümmernitz, Vehlgast und Waldfrieden bilden die Ortschaft Vehlgast-Kümmernitz.
4. Der Ortsteil Kuhlhausen bildet die Ortschaft Kuhlhausen.
5. Der Ortsteil Garz bildet die Ortschaft Garz.
6. Der Ortsteil Warnau bildet die Ortschaft Warnau.

(2) Die Ortschaftsverfassung nach Absatz 1 kann nur durch Änderung der Hauptsatzung und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Ortschaftsrates aufgehoben werden.

[nach oben](#)

§ 3 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Hansestadt Havelberg zeigt in Blau eine durchgehende ungezinnte silberne Stadtmauer mit geschlossenem roten Tor, überragt von zwei silbernen Türmen mit roten Spitzdächern und goldenen Knäufen, zwischen den Türmen schwebend ein roter Adler golden bewehrt.

(2) Die Hansestadt Havelberg führt eine Blau/Rot gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Hansestadt Havelberg.

(3) Die Hansestadt Havelberg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Hansestadt Havelberg".

[nach oben](#)

II. Abschnitt Organe § 4 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

[nach oben](#)

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse mit folgender Stärke:

- Haupt- und Finanzausschuss mit 8 Mitgliedern als beschließender Ausschuss,
- Bau und Wirtschaftsausschuss mit 7 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss mit 6 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss,
- Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Tourismus mit 6 Mitgliedern des Stadtrates als beratender Ausschuss.

Die Höchstzahl der als Mitglieder mit beratender Stimme widerruflich in die beratenden Ausschüsse zu berufenden sachkundigen Einwohner je Ausschuss wird auf fünf festgesetzt.

109996

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA. Er besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Aus seiner Mitte wählt der Ausschuss einen Stellvertreter. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, welche die Grenze von 2.500,- € im Verwaltungshaushalt bzw. 5.000,- € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen,
2. die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 10 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, die eine Wertgrenze von 10.000,- € nicht übersteigen,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 44 Abs. 3 Pkt. 22 GO LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 25.000,- € nicht übersteigen.

Er ist darüber hinaus auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates.

(3) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

(4) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mandatsträger. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

[nach oben](#)

§ 6 Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(2) Das Verfahren in den Ortschaftsräten wird durch eine in den Ortschaftsräten zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

[nach oben](#)

§ 7 Bürgermeister

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

(2) Dem Bürgermeister wird das Recht zur Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Stadt - außer Amtsleiter - auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften und Tarifverträge übertragen. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Der Bürgermeister entscheidet abschließend auch über:

1. die Leistungen von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 44 Abs. 3 Pkt. 4 GO LSA, welche die Grenze von 1.300,- € im Verwaltungshaushalt bzw. 2.500,- € im Vermögenshaushalt nicht übersteigen,
2. die Verfügung über Vermögen der Stadt, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt sowie weitere Geschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 7 GO LSA, die eine Wertgrenze von 1.000,- € nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 10 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
4. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, mit Ausnahme von Verträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder von Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 13 GO LSA, die eine Wertgrenze von 2.500,- € nicht übersteigen,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen im Sinne des § 44 Abs. 3 Pkt. 16 GO LSA, die eine Wertgrenze von 5.000,- € nicht übersteigen,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten nach § 44 Abs. 3 Pkt. 22 GO LSA, die einen voraussichtlichen Streitwert von 12.500,- € nicht übersteigen,

[nach oben](#)

§ 8

Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

(1) Als Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird bestimmt:

1. Der Ortschaftsrat Jederitz besteht aus 5 Mitgliedern,
2. Der Ortschaftsrat Nitzow besteht aus 7 Mitgliedern,
3. Der Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz besteht aus 6 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat Kuhlhausen besteht aus 5 Mitgliedern,
5. Der Ortschaftsrat Garz besteht aus 5 Mitgliedern,
6. Der Ortschaftsrat Warnau besteht aus 6 Mitgliedern.

(2) Die Ortschaftsräte werden gleichzeitig mit dem Stadtrat gewählt, erstmals sind nach Einrichtung der Ortschaften die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden für die Dauer der restlichen Amtszeit des Stadtrates die Ortschaftsräte.

(3) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Gemeindestraßen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgehen,
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- die Vorbereitung und Durchführung von Traditionsfesten sowie sonstigen Kultur- und Sportveranstaltungen,
- die Förderung der gemeinnützigen Initiativen und örtlichen Vereinigungen.

(4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Er hat einen Stellvertreter. Ortsbürgermeister und Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Amtszeit der Ortsbürgermeister endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte.

1099996

(5) Die Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

[nach oben](#)

IV. Abschnitt
Gleichstellung
§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

Mit der Gleichstellungsarbeit wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte teilnehmen.

V. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
§ 10
Unterrichtung der Bürger und Einwohner

(1) Der Stadtrat hält vor jeder öffentlichen ordentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden soll.

(5) Der Bürgermeister beruft in der Hansestadt Havelberg jährlich mindestens eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten ein.

[nach oben](#)

§ 11
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

[nach oben](#)

VI. Abschnitt
Ehrenbürger
§ 12
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

[nach oben](#)

VII. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachung
§ 13
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg vorgenommen.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in der "Havelberger Volksstimme".

(3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der "Havelberger Volksstimme" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Rathaus treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(4) Die Ortsbürgermeister machen Informationen des Ortschaftsrates ortsüblich als Aushang bekannt.

[nach oben](#)

VIII. Abschnitt
Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung, entgangener Arbeitsverdienst
§ 14
Auslagenersatz

(1) Die nach § 33 Abs. 2 GO LSA erstattungsfähigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

(2) Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

[nach oben](#)

§ 15
Aufwandsentschädigung

(1) Jedem Mitglied des Stadtrates wird monatlich ein Grundbetrag in Höhe von 81,81 € als Aufwandsentschädigung gezahlt. Darüber hinaus erhält es ein Sitzungsgeld für jede Teilnahme an Ratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied es ist. Die Höhe dieses Sitzungsgeldes beträgt 12,78 €/Rats- bzw. Ausschusssitzung.

(1a) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 12,78 €/Ausschusssitzung.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird der Grundbetrag von 81,81 € für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,26 €.

(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 51,13 € gezahlt. Sollten beide Funktionen auf ein und dieselbe Person entfallen, erhalten diese einen Betrag von 76,69 € als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung beider Funktionen.

109996

(5) Den Ortschaftsräten und Ortsbürgermeistern wird Aufwandsentschädigung gemäß der Gebietsänderungsvereinbarung nach befristet weitergeltendem Ortsrecht gezahlt.

(6) Nach Ablauf der Frist für weitergeltendes Ortschaftsrecht entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates und die Ortsbürgermeister folgende Aufwandsentschädigung:

1. Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 150,- € (unter 500 Einwohner in der Ortschaft) und
 - 230,- € (über 500 Einwohner in der Ortschaft).
2. Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 15,- € (unter 500 Einwohner in der Ortschaft) und
 - 20,- € (über 500 Einwohner in der Ortschaft).

[nach oben](#)

§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall, wenn begründet, in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 10,23 €.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen. Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

[nach oben](#)

IX. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

[nach oben](#)

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2008 in Kraft.

[nach oben](#)

Havelberg, 01.06.2008

Poloski
Bürgermeister

Dienstsiegel

[nach oben](#)